

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter, MMag. DDr. Hubert Fuchs
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe
(Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) (1669 d.B.), in der Fassung des
Ausschussberichtes (1756 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1669 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1756 d.B.),
wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 7 werden nach den Worten „von Treuhandaufgaben“ die Worte „und die Verwaltung
von Vermögensschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden“ eingefügt.

2. Im § 2 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 das Wort „und“ angefügt, die Z 3 entfällt und die bisherige Z 4
erhält die Bezeichnung „3.“.

3. Im § 3 Abs. 2 Z 9 werden nach den Worten „von Treuhandaufgaben“ die Worte „und die Verwaltung
von Vermögensschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden“ eingefügt.

4. Im § 3 Abs. 3 wird am Ende der Z 1 der Beistrich durch das Wort „und“ und am Ende der Z 2 der
Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Z 3 entfällt.

5. § 87 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. „Kriminelle Tätigkeit“ jede Form der strafbaren Beteiligung an der Begehung der folgenden
Straftaten, unabhängig davon, ob ihr Tatort gemäß § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB),
BGBl. Nr. 60/1974, innerhalb oder außerhalb Österreichs liegt:

- a) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c
StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB
zu beteiligen,
- b) gerichtlich strafbare Handlungen nach den §§ 27 oder 30 des Suchtmittelgesetzes (SMG),
BGBl. I Nr. 112/1997 und
- c) alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, jedoch
in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten
und indirekten Steuern nach österreichischem Recht nur nach der Maßgabe, dass eine solche
Freiheitsstrafe nach den §§ 33, 35 und 37 FinStrG im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung
oder bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ 38 und 38a
FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 FinStrG.“

6. Dem § 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, die Bezeichnung „Kammer der
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)“ zu führen.“

Begründung:

Durch die Änderungen des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 und 3 wird ein redaktionelles Versehen
bereinigt.

Durch die Änderungen des § 87 Abs. 2 Z 2 wird die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL in Österreich
gewährleistet.

Durch § 151 Abs. 4 erhält die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Möglichkeit, sich neben ihrer
weiterhin bestehenden gesetzlichen Bezeichnung als „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“
(oder mit der Kurzform „KSW“) zu bezeichnen. Der mittlerweile historische Begriff
„Wirtschaftstreuhänder“ ist insbesondere im europäischen/internationalen Kontext ungebräuchlich und
erläuterungsbedürftig. Durch die nunmehrige Möglichkeit der Bezeichnung werden die Berufsgruppen
unmittelbar mehr in den Vordergrund der Interessenvertretung gestellt. Vor allem im Lichte der

Neuordnung der Berufsgruppen ist die Bezeichnung als „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ transparenter ohne dadurch die traditionelle gemeinsame Interessenvertretung der Berufsgruppen zu schmälern.



